

Notwendigkeit und Entwurf einer Hausnummernverordnung für die Stadt Eberswalde

Silke Leuschner
Leiterin Stadtentwicklungsamt

15.01. 2013

Eine Hausnummer

- ist die Bezeichnung, die ein bestimmtes Gebäude in einer Straße oder an einem Ort eindeutig identifiziert.
- Sie dient der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gemeindegebiet.
- Erschlossene Grundstücke müssen vom öffentlichen Straßenraum aus durch Eigentümer, Besucher, Nothelfer und andere Personen ohne unzumutbare Behinderungen zu erreichen sein.
- Die Bezeichnung der Grundstücke mit einer Hausnummer steht im Interesse der Allgemeinheit an einer klar erkennbaren Gliederung des Gemeindegebietes

- Zuständig für die Vergabe der Hausnummern ist die Gemeinde/ Stadt Eberswalde als allgemeine Ordnungsbehörde.
- Die Vergabe der Hausnummern und Umnummerierungen erfolgt im Baudezernat – Stadtentwicklungsamt.
- Von der Stadt vergebene Hausnummern sind im Kartendienst der Stadt Eberswalde tagesaktuell zur Einsicht für die Mitarbeiter der Verwaltung dargestellt.
- Für die Information der Bürger im Internet sollen künftig die neuen oder geänderten Hausnummern im digitalen Stadtplan regelmäßig eingepflegt werden.

Rechtliche Rahmenbedingungen

➤ **Bundesebene**

§ 126 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

➤ *„Der Eigentümer hat sein Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Nummer zu versehen.“*

➤ **Diese Vorschrift regelt lediglich die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Anbringung einer Hausnummer**

§ 126 Abs. 3 Satz 2 BauGB

➤ *„Im übrigen gelten die landesrechtlichen Vorschriften“*

➤ **Die Befugnis zur Vergabe der Hausnummern wird landesrechtlichen Regelungen überlassen.**

Rechtliche Rahmenbedingungen

➤ Landesebene

- § 26 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG)
 - *„Die örtlichen und die Kreisordnungsbehörden können zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Verordnungen erlassen.“*
 - *Die Befugnis zur Vergabe der Hausnummern wird örtlichen Regelungen überlassen.*

Rechtliche Rahmenbedingungen

➤ **Kommunale Ebene**

- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Eberswalde – Straßen und Sperrzeitverordnung – vom 22.04.2004
 - § 8 - Hausnummern und andere öffentliche Hinweisschilder –
 - *(1) Die nach den Bestimmungen des Baugesetzbuch vom Eigentümer eines bebauten Grundstückes anzubringende Hausnummer muss von der Straße gut zu sehen sein und lesbar erhalten werden. Sie muss mit einer Schrifthöhe von mindestens 10 cm angebracht werden.*

Rechtliche Rahmenbedingungen

- (2) *Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang in Höhe von etwa zwei Metern anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an einer Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an dem der dem Haupteingang nächstliegenden Hausecke, anzubringen.*

Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin versteckt, oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben der Eingangstür zu befestigen.

- (3) *Bei Umnummerierungen darf die alte Hausnummer während der Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die bisherige Nummer noch lesbar ist.*

Rechtliche Rahmenbedingungen in Eberswalde

- Auch hier wird nur die Verpflichtung des Grundstückseigentümers, die ihm zugeteilte Hausnummer anzubringen geregelt und gestaltet die Art und Weise dieser Pflicht weiter aus. **Die Vergabe der Hausnummer regelt sie nicht.**
- Somit ist auf die ordnungsbehördliche Generalklausel des § 13 Abs.1 des OBG zurückzugreifen.
Danach kann die Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Gefahr) abzuwehren.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Fazit

Es fehlt eine spezielle Regelung zur Vergabe einer Hausnummer.

Lösungsvorschlag

Es wird beabsichtigt, diese spezielle Regelung zur Vergabe von Hausnummern durch eine Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung, Gestaltung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummern in der Stadt Eberswalde (Hausnummernverordnung – HNrVO) zu schaffen.

Lösungsvorschlag

In der Hausnummernverordnung werden folgende Regelungen getroffen:

- **Wer** ist verpflichtet Hausnummern zu beantragen
- **Wann** und **wie** sind Hausnummern zu beantragen
- **Wofür** werden Hausnummern vergeben
- **Wann** sind Umnummerierungen erforderlich
- **Wo** sind die Hausnummern anzubringen und **wie** müssen sie beschaffen sein
- **Ahndung** von Verstößen

Lösungsvorschlag

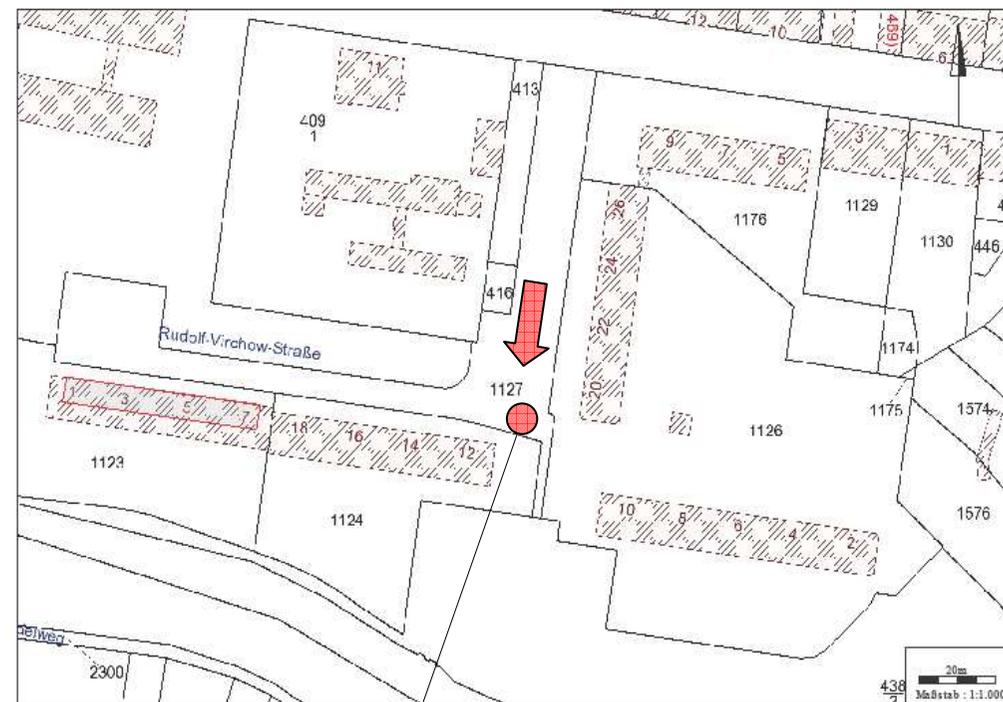
In der HNrVO ist geregelt, dass zur Art und Weise der Nummerierung eine Verwaltungsvorschrift erlassen wird. Diese beinhaltet die Nummerierungsgrundsätze und wie die Gebäude zu Straßen und Plätzen zugeordnet werden.

Diese Nummerierungsgrundsätze sollen logisch aufgebaut und einfach nachvollziehbar sein und zur Gleichbehandlung bei der Vergabe der Hausnummern führen.

Zur Zeit werden die Hausnummern anlehnend an die bis zum 09.01.2008 gültige „Richtlinie für die Nummerierung von Gebäuden oder bebauten Grundstücken“ (DA 61-02) vergeben.

Beispiele:

- Nichtauffindbarkeit einer Hausnummer wegen unlogischer Reihenfolge bei der Vergabe der Hausnummern



**Standort
Verkehrsschild**



Beispiele:

- Nichtauffindbarkeit wegen doppelter Hausnummer „Kastanienallee 25“
- Gebäude auf den Flurstück 290 hat die Hausnummer 25
- Gebäude auf den Flurstück 297 hat zwei Eingänge – Bahnhofstraße und Kastanienallee; am Eingang Kastanieallee ist ebenfalls die Hausnummer 25 angebracht, keine Zugänglichkeit zwischen den Eingängen bzw. den Treppenhäusern
- Umnummerierung des Eingangs Kastanienallee erforderlich



Beispiele:

- Keine Zuteilung einer Hausnummer
 - Flurstück 68/1 und 68/2 waren vor der Teilung **ein** Flurstück mit der Hausnummer „Breite Straße 15“
 - Flurstück 68/1 und 68/2 haben verschiedene Eigentümer und unterschiedliche Nutzung
 - Eigentümer des Flurstück 68/2 hat keine eigene Hausnummer beantragt, nutzt für seine Firma auch „Breite Straße 15“
 - Zuordnung des Grundstücks zur Schneiderstraße, somit auch die Vergabe der entsprechenden Hausnummer „Schneiderstraße 1“
 - Gleiches Problem mit der „Breite Straße 16“ wurde erfolgreich gelöst (Schneiderstraße 21)



Entwurf Hausnummernverordnung - Inhalte

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung, Gestaltung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummern in der Stadt Eberswalde (Hausnummernverordnung - HNrVO)

- Gesetzliche Grundlagen:
 - BauGB
 - Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG)
 - Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG)

- **§ 1 Geltungsbereich**

- **§ 2 Zuständigkeiten**

Entwurf Hausnummernverordnung - Inhalte

- **§ 3 Verfahrensgrundsätze**
 - Antragstellung
 - Bescheiderteilung
 - Wofür werden Hausnummern vergeben

- **§ 4 Pflichten des Eigentümers**
 - Pflicht zum Anbringen der zugewiesenen Hausnummer

- **§ 5 Umnummerierungen**

- **§ 6 Anbringen und Beschaffenheit der Hausnummernschilder**
 - Wie haben Hausnummern auszusehen
 - Wo sind sie anzubringen
 - Wann sind sie anzubringen

Entwurf Hausnummernverordnung - Inhalte

- **§ 7 Wegfall von Hausnummern**

- **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**
 - Was sind Ordnungswidrigkeiten
 - Geldbuße

- **§ 9 Ausnahmen**

- **§ 10 In-Kraft-Treten**

Die Art und Weise der Nummerierung wird in einer Verwaltungsvorschrift geregelt (§ 1 abs. 2 der HNrVO), die zeitgleich mit der HNrVO zu beschließen ist.

Inhalt der Verwaltungsvorschrift:

- 1. Gesetzliche Grundlage
- 2. Zuständigkeit
- 3. Verfahrensweg
- 4. Nummerierungsgrundsätze
- 5. Zuordnung der Gebäude zu Straßen und Plätzen
- 6. In-Kraft-Treten

Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

- Beschluss der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung, Gestaltung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummern in der Stadt Eberswalde (Hausnummernverordnung – HNrVO) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift durch die Stadtverordnetenversammlung
- Gleichzeitige Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Eberswalde – Straßen und Sperrzeitverordnung – vom 22.04.2004 (§ 8 - Hausnummern und andere öffentliche Hinweisschilder)